

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Pflegeeinrichtungen, Unterstützungsangebote
im Alltag sowie EGH-Angebote in Schleswig-
Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom:

19. Oktober 2020

Informationen zur praktischen Umsetzung der Antigen-Tests nach der neuen Coronavirus-Testverordnung des Bundes in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 14. Oktober hat der Bund die neue Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (TestV) erlassen, welche insbesondere auch die Testung von asymptomatischen Bewohner*innen, Personal sowie Besuchspersonen in stationären Pflegeeinrichtungen/Einrichtungen der EGH, aber auch von ambulant versorgten Personen durch sog. „Antigen-Tests“ ermöglicht. Der Antigen-Test wird nach der Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 zur Verhütung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus („Coronavirus“) insbesondere für Personen ohne Symptome empfohlen, die zum besonders gefährdeten Personenkreis zählen oder mit diesen in Kontakt stehen. Nicht erfasst von diesen Schreiben ist die etablierte PCR-Testung zum Nachweis des SARS-CoV-2-Virus, die weiterhin als diagnostisches Mittel der Wahl gilt.

Gerne möchten wir Sie über die für Sie wesentlichen Regelungen zum Antigen-Test und deren praktische Umsetzung in Schleswig-Holstein informieren.

1. Was sind Antigen-Tests und welche Antigen-Tests stehen zur Verfügung?

Antigen-Tests dienen der Feststellung akuter Infektionen. Sie weisen das Virus direkt nach. Damit ein Antigen-Test ein positives Ergebnis anzeigt, ist im Vergleich zur PCR-Testung eine größere Virusmenge notwendig (niedrigere Sensitivität).

Ein negatives Antigen-Testergebnis schließt die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 nicht aus. Deshalb soll die Anwendung nur bei Personen erfolgen, bei denen ein falsch negatives Ergebnis nicht zu schwerwiegenden Konsequenzen führt.

Antigen-Tests können als ergänzende Tests eingesetzt werden, z.B. in Situationen, in denen niedrighschwellige Testungen, etwa im beruflichen Kontext im Sinne einer Vortestung erfolgen soll.

Derzeit ist bei positiven Antigen-Test-Ergebnissen eine PCR-Bestätigung erforderlich. Die PCR-Bestätigung stellt auch die Labormeldung gemäß § 7 IfSG an das örtliche Gesundheitsamt (Erregernachweis) sicher, aus der weitere Maßnahmen wie Ermittlung und ggf. Quarantäne/Testung von Kontaktpersonen zur Unterbrechung von Infektionsketten abgeleitet werden.

Bei der Anwendung sind die Ausführungen des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und die Liste der Antigen-Tests gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 TestV zu beachten: www.bfarm.de/antigentests

Das BfArM stellt die Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bereit, die Gegenstand des Anspruchs nach § 1 Satz 1 der TestV sind.

2. Welche Testindikationen sind zu beachten und wie erfolgt die Anwendung von Antigen-Tests in der ambulanten und stationären Pflege und EGH?

Unter Berücksichtigung der Limitationen, die sich aus der geringeren Sensitivität und Spezifität ergeben, können Antigen-Tests in Pflegeeinrichtungen und Leistungsangeboten der EGH folgendermaßen Anwendung finden.

- Regelmäßiges 1-2 wöchentliches Personal-Screening als Vortestung in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachgewiesenermaßen Infizierten bestand.
- Stichprobenartiges Testen von Bewohnern in Situationen, in denen sich kein COVID-19-Fall in der Einrichtung befindet und kein Kontakt zu einem nachgewiesenermaßen Infizierten bestand.
- Testen von Besuchern in Situationen, in denen eine Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz > 50/ 100.000 vorliegt. Die Testung von Besuchern sollte dann erfolgen, wenn Tests verfügbar sind, die keinen Rachenabstrich erfordern.

Grundsätzlich gilt:

- **Die etablierten Hygienemaßnahmen sind weiterhin konsequent einzuhalten.** Ein negativer Antigen-Test rechtfertigt kein Zurückstufen der Hygienemaßnahmen.
- Ein **PCR-Test bleibt Mittel** der Wahl bei folgenden Indikationen:
 - Testung symptomatischer Personen
 - Testung von Kontaktpersonen nachgewiesenermaßen SARS-CoV2-Infizierter
 - Testung im Kontext von Ausbruchsgeschehen
 - Testung bei Aufnahme in eine medizinische Einrichtung

3. Wer hat Anspruch auf Antigen-Tests?

- Bewohner*innen von stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der EGH
- Pflegebedürftige Personen, die von ambulanten Pflegediensten oder Unterstützungsangeboten im Alltag gepflegt oder betreut werden sowie Personen, die von ambulanten Diensten der EGH betreut werden
- Personen, die in stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der EGH, ambulanten Pflegediensten oder ambulanten Diensten der EGH oder Unterstützungsangeboten im Alltag beschäftigt sind oder neu tätig werden sollen
- Besucher*innen von Bewohner*innen von stationären Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der EGH

sofern

- entweder das Gesundheitsamt dies angeordnet hat oder
- die Einrichtung/der Dienst/das Angebot dies in einem einrichtungsbezogenen Testkonzept vorsieht.

Das Testkonzept ist dem zuständigen Gesundheitsamt im Vorwege vorzulegen und von diesem zu genehmigen. Nur auf Grundlage des Testkonzeptes kann eine Refinanzierung der durch die Einrichtungen und Dienste beschafften Tests erfolgen. Dabei kommt bei stationären Angeboten die Beschaffung und Refinanzierung von höchstens 20 Antigen-Tests bzw. bei ambulanten Angeboten die Beschaffung und Refinanzierung von höchstens 10 Antigen-Tests pro versorgter Person und Monat für die Testung von versorgten Personen, Personal und Besucher*innen in Betracht.

Um die Einrichtungen in ihrer Arbeit zu unterstützen, erarbeitet das Sozialministerium derzeit ein Muster-Testkonzept, das durch die Einrichtungen leicht individualisiert werden kann. Nähere Informationen hierzu folgen zeitnah.

4. Wer beschafft die Antigen-Tests?

Die Einrichtungen, Dienste und Angebote beschaffen die Antigen-Tests in eigener Verantwortung über die bekannten Beschaffungswege (z.B. Apotheken, Großhandel). Das Sozialministerium arbeitet mit Hochdruck daran Maßnahmen umzusetzen, die dazu dienen sollen, dass insbesondere auch kleine Einrichtungen und Dienste, die möglicherweise nicht eigenständig über den Großhandel oder über verbandliche Beschaffungswege Antigentests beziehen könnten, dennoch in Schleswig-Holstein am Markt selbst Antigen-Tests erwerben können.

5. Wer führt die Testungen durch?

Die Durchführung der derzeit verfügbaren Antigen-Tests erfordert einen Rachenabstrich und dementsprechend eine professionelle Entnahme unter persönlicher Schutzausrüstung. Sie kann unmittelbar durch die Mitarbeiter*innen der Einrichtungen, Angebote und Dienste selbst durchgeführt werden. Hierfür sollen Schulungen durch medizinisch kundige Personen erfolgen. Hierüber informieren wir Sie zeitnah gesondert.

6. Wer bezahlt die Tests?

Nach Vorlage des Testkonzeptes stellt das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der Anzahl der versorgten Personen fest, in welcher Menge Antigentests benötigt werden. Die Sachkosten für beschaffte Tests können in dem genehmigten Umfang erstattet werden.

Haben Sie für Ihre Einrichtung einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, sodass es sich also um eine zugelassene Pflegeeinrichtung handelt oder sind Sie Anbieter eines anerkannten Angebotes zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI in Verbindung mit der Alltagsförderungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein, so können Sie

die entsprechenden Kosten über eine Pflegekasse entsprechend dem für die Zeit der Corona-Pandemie eingeführten Verfahren nach § 150 Absatz 2 bis 5a SGB XI abrechnen. Die durch die Testung anfallenden Kosten gelten in diesem Fall als infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 anfallende, außerordentliche Aufwendungen.

Haben Sie keinen Versorgungsvertrag nach dem SGB XI, erbringen keine anerkannten Angebote zur Unterstützung im Alltag oder erbringen Sie Leistungen der Eingliederungshilfe, können Sie die Sachkosten für selbstbeschaffte Antigen-Tests mit der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen.

Näheres zum Abrechnungsverfahren legt die Kassenärztliche Bundesvereinigung spätestens bis Mitte November 2020 fest.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.V. Treiber

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>